

Gebührentarif Einbürgerungsverfahren

Vom Gemeinderat erlassen: 3. Juli 2018
Gültig ab: 1. Januar 2018

Der Gemeinderat Sargans erlässt gestützt auf Art. 103 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; KV), in Verbindung mit Art. 2, 4 und 6 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; BRG) und in Anlehnung an Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) folgenden Gebührentarif:

Gebührentarif Einbürgerungsverfahren

Gegenstand

Art. 1

Dieser Tarif regelt die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren des Einbürgerungsrates Sargans.

Anwendbarkeit

Art. 2

Soweit dieser Tarif keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5).

Gebührensätze

Art. 3

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
GebT 50.00.02	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 7 ff. BRG).	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch) – Familie oder Einzelperson, einschliesslich unmündige Kinder.	Fr. 600.--
GebT 50.00.03	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 9 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen, einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 1'800.--
GebT 50.00.04		Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete, einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 2'000.--
GebT 50.00.05	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 36 BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch) – Familie oder Einzelperson, einschliesslich unmündige Kinder	Fr. 200.--
GebT 50.00.06	Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 37 BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	Fr. 1'300.--

Drittkosten	Amtliche Publikation		Fr. 50.--
-------------	-------------------------	--	-----------

**Ablehnung oder
Rückzug von
Einbürgerungs-
gesuchen**

Art. 4

Im Falle einer Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch den Einbürgerungsrat oder durch die Bürgerschaft wird die Hälfte der unter Art. 3 dieses Reglements aufgeführten Gebührensätze verrechnet.

Bei Rückzug des Gesuchs durch den Gesuchsteller werden 25 % der unter Art. 3 dieses Reglements aufgeführten Gebührensätze verrechnet.

**Erhöhung,
Reduktion und
Unvorhergesehenes**

Art. 5

Die Gebühren nach Art. 3 dieses Tarifs können bis zum maximalen Betrag gemäss den Bestimmungen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen (sGS 821.5) erhöht oder bis zur Hälfte der Gebühr dieses Tarifes reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

Alle nicht in diesem Tarif aufgeführten Begebenheiten und ausserordentlichen Vorkommnisse verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit des jeweils zuständigen Einbürgerungsrates.

Rechnungstellung

Art. 6

Im Anschluss an das Einbürgerungsgespräch wird die Gebühr im Sinne von Art. 3 erhoben und in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind einmalig zur Zahlung fällig und können nicht in Raten geleistet werden.

Vollzugsbeginn

Art. 7

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend per 01.01.2018 in Kraft. Er ersetzt den Gebührentarif vom 19. Dezember 2005.

Sargans, 3. Juli 2018

Gemeinde Sargans
Der Gemeinderat

Jörg Tanner
Gemeindepräsident

Denise Good
Gemeinderatsschreiberin